

Geldzeichen

Geldzeichen: Noten oder Münzen der Währung der DDR oder fremder Währungen. Den G. werden Postwertzeichen, Freistempelabdrücke und internationale Antwortscheine gleichgestellt. → *Falschgeld*, → *Geldfälschung*

Gelegenheitsdiebstahl: Ausnutzen einer teilweise für den Täter unvermutet auftretenden günstigen Gelegenheit zum Diebstahl, wobei nicht selten Leichtfertigkeit und Sorglosigkeit im Umgang mit dem sozialistischen und persönlichen Eigentum dem Täter taterleichternd (tatenschlußfördernde und -begünstigende Bedingungen) entgegenkommen. G. zeichnen sich durch keine erhebliche Intensität hinsichtlich der Tatbegehung aus und verursachen in den meisten Fällen keine hohen Schadenssummen. Täter, die auf diese Weise Straftaten begehen, werden nur in geringerem Umfang erneut als Täter von vorbereiteten Diebstahls-handlungen straffällig. Im überwiegenden Maße sind G. dem Komplex der → *Öffentlichkeitskriminalität* zuzuordnen, da Delikte dieser Art vor allem in Verkaufsstellen des staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandels, in öffentlichen Verkehrsmitteln, bei Sport- und Tanzveranstaltungen, aber auch auf Baustellen und in Betrieben begangen werden. Das Ausnutzen von Gelegenheiten ist aber abzugrenzen vom Suchen nach einer Gelegenheit zum Diebstahl, denn in diesen Fällen werden bereits vorbedachte und vorbereitende Elemente einer — wenngleich auch noch nicht lokalisierten, aber doch beabsichtigten — Tatdurchführung verwirklicht.

G. stellen den Kriminalisten im Prozeß der Aufklärung teilweise vor erhebliche Probleme, da Straftaten dieser Art zum einen innerhalb kurzer Zeitspannen begangen werden, so

daß —> *Personenbeschreibungen* nur selten vorliegen und zum anderen kaum auswertbare Spuren zur Verfügung stehen. Darüber verpflichtet ihr Auftreten, insbesondere bei gehäuftem Anfall in örtlich und zeitlich begrenzbaren Bereichen, den Kriminalisten zu gezielten Maßnahmen mit dem Ziel der Ausräumung und Verhinderung von tatenschlußfördernden und -begünstigenden Bedingungen.

Geltungsbereich: der G. der Strafgesetze bestimmt, auf welche Handlungen nach dem Ort ihrer Begehung und nach der Person des Handelnden die Strafgesetze angewendet werden können. Der G. der Strafgesetze der DDR basiert hauptsächlich auf dem Territorialitäts- und dem Personalprinzip (→ *Zuständigkeit*). In Ausübung der Gebietshoheit als untrennbarem Bestandteil der staatlichen Souveränität verfolgt die DDR strafrechtlich alle Handlungen, die durch die Strafgesetze der DDR für strafbar erklärt worden sind und auf ihrem Territorium begangen werden oder deren Folgen in diesem Gebiet eintreten oder eintreten sollen (→ *Territorialitätsprinzip*). Das gilt auch für Wasser- und Luftfahrzeuge der DDR, die sich außerhalb der Staatsgrenze der DDR befinden.

Entsprechend dem Territorialitätsprinzip werden auf alle innerhalb des Staatsgebiets begangenen strafbaren Handlungen die Strafgesetze der DDR angewendet, unabhängig davon, ob die Strafrechtsverletzer Bürger der DDR, → *Ausländer* oder → *Staatenlose* sind.

Ein Bürger der DDR kann aber auch nach ihren Strafgesetzen zur Verantwortung gezogen werden, wenn er im Ausland eine nach ihren Gesetzen strafbare Handlung begeht, was auch für Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der DDR gilt. Dieses hier sta-